

# Bauordnung für die Gartenareale der Stadt St.Gallen

## 1.0 Bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

Es sind nur folgende bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen zugelassen:

1.1 Gartenhaus inkl. Farbgebung 1.2 Vor- und Anbauten inkl. Farbgebung 1.3 Rankgerüste oder Pergolen 1.4 Geräteboxen 1.5 Gewächshäuser 1.6 Tomatenhäuser 1.7 Cheminées

## 2.0 Baugesuche / Kontrolle

Für Baugesuche ist das Formular ‚Baugesuch‘ zu benutzen. Gesuche für Bauten und Anlagen sind an den Vereinsvorstand zu richten. Er ist für die Einhaltung der Vorschriften der baupolizeilichen Höchstmasse zuständig. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn eine Baubewilligung vorliegt. Nach Fertigstellung der Baute ist eine Abnahme durch den Vorstand erforderlich. Dieser prüft den Inhalt des Gesuchs resp. die Einhaltung der Auflagen. Die Originalgesuche sind nach der Abnahme durch den Vorstand zu archivieren.

## 3.0 Grundfläche für Bauten, Anlagen und Vorplatz

Die Grundfläche für Bauten, Anlagen, befestigte Wege, Vorplatz- und Rasenflächen darf gemäss Gartenordnung 40 % der Parzellengrösse nicht überschreiten.

## 4.0 Grenzabstände

Der Grenzabstand von Bauten und Anlagen zu Nachbarparzellen und Randparzellen muss 1 m, zu Gemeindestrassen und –wegen 3 m, und zu Gewässern 5 m betragen.

## 5.0 Gartenhaustypen und -masse

5.1 Auf Parzellen bis und mit 100 m<sup>2</sup> sind Gartenhäuser mit einer maximalen Grundfläche von 9 m<sup>2</sup> inklusive Vor- oder Anbauten zulässig.

5.2 Auf Parzellen über 100 m<sup>2</sup> sind Gartenhäuser mit einer maximalen Grundfläche von 12,5 m<sup>2</sup> inklusive Vor- oder Anbauten zulässig.

5.3 Der allseitig umbaute Raum darf 9 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

5.4 Bei Gartenhäusern mit Sattel- bzw. Firstdach darf die maximale Firsthöhe 260 cm und die maximale Traufhöhe 210 cm (Messung ab Fundament) nicht überschreiten.

## Bauordnung FGV - 2 -

5.5 Bei Pultdächern darf die maximale Höhe von 230 cm und die maximale Traufhöhe von 210 cm (Messung ab Fundament) nicht überschritten werden.

5.6 Der Dachvorsprung darf allseits 50 cm betragen.

5.7 Nachträgliche Anbauten bis zur Maximalgrundfläche sind bewilligungspflichtig.

## 6.0 Vor- und Anbauten

6.1 Die Rückwand der Anbauten kann geschlossen werden.

6.2 Die Seitenwand der Vor- oder Anbauten darf bis 1 m Höhe mit Holz verkleidet werden. Der Oberteil kann mit Doppelstegplatten, Plexiglas oder Fenstern geschlossen werden.

6.3 Die Frontseite der Vor- und Anbauten darf mit einer Falttüre oder mit einem Vorhang (z.B. Plache) geschlossen werden.

## 7.0 Ausführung

7.1 Fundamente: Zulässig sind Einzelfundamente, Zementrohre oder Gartenplatten. Unterkellerungen sind nicht zulässig. Das Betonieren von Flächen ist nicht gestattet.

7.2 Klimatruhen: Eingegrabene Klimatruhen aus asbestfreiem Eternit, Kunststoff sind gestattet, ebenso Zementrohre.

7.3 Konstruktion: Als Baustoff für Gartenhäuser, Vor- und Anbauten ist nur Holz zugelassen. Die Verwendung von grossflächigen Platten als Sichtflächen ist nicht gestattet.

7.4 Imprägnierung / Anstrich: Zugelassen sind unifarbene und umweltfreundliche Imprägnierungen oder Anstriche. Einfassungen können andersfarbig sein.

7.5 Dachmaterialien: Für Gartenhäuser und Vor- bzw. Anbauten sind dunkelfarbige oder braune asbestfreie Welleternitplatten, Ziegel oder Guttanitplatten zugelassen. Die Bedachung muss einheitlich sein.

7.6 Dachwasser: Das Regenwasser aller Bedachungen von Gartenhäusern, Vor- und Anbauten, sowie von gedeckten Pergolen muss für den ausreichenden Gebrauch im Garten gefasst werden.

Bauordnung FGV - 3 -

## 8.0 Rankgerüste und Pergolen

8.1 Rankgerüste und allseitig offene oder gedeckte Pergolen sind bis zu einer Fläche von 7,5 m<sup>2</sup> erlaubt.

8.2 Für die Bedachung sind folgende Materialien gestattet: Plexiglas, Doppelstegplatten, Wellkunststoffplatten, Glas, Schilf oder Sonnenstorenstoff.

## 9.0 Gerätekisten

9.1 Auf Gartenparzellen, auf welchen kein Gartenhaus steht, darf eine Gerätekiste erstellt werden.

9.2 Die Maximalmasse betragen: 200 x 80 x 80 cm.

## 10.0 Gewächshäuser

Auf einer Grundfläche von 100 m<sup>2</sup> ist das Aufstellen von Gewächshäusern aus Glas oder farblosem Kunststoff bis zu einer Fläche von 6 m<sup>2</sup> erlaubt.

## 11.0 Gartengrill / Cheminées

Die Grundfläche darf 1 m<sup>2</sup> und die Gesamthöhe inkl. Rauchabzug 300 cm über Terrain nicht überschreiten. Die Bodenplatte kann betoniert werden.

## 12.0 Unterhalt der Bauten und Anlagen

Die Bauten und Anlagen müssen in einem einwandfreien Zustand gehalten werden. Der Vereinsvorstand hat eine Weisungsbefugnis, dass defekte oder baufällige Bauten und/oder Anlagen instand gestellt oder abgerissen werden müssen.

### 13.0 Inkrafttreten der Bauordnung

Die vorliegende Bauordnung wurde an der Delegiertenversammlung 2003 des Zentralverbandes der Familiengärtner-Vereine St.Gallen beschlossen und ersetzt die bisherigen Bestimmungen des Gartenbauamtes der Stadt St. Gallen.

St.Gallen, 17.01.2003 Der Zentralvorstand

Präsident: Aktuar:

Walter Schaffner Paul Flammer